

Geschäftsverzeichnissnr. 2093
Urteil Nr. 12/2002 vom 16. Januar 2002

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in bezug auf Artikel 5 § 6 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. April 1999 über die berufliche Disziplin der Buchprüfer und Steuerberater, gestellt von der durch Artikel 7 desselben Gesetzes eingesetzten Berufungskommission.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, E. De Groot, L. Lavrysen, J.-P. Snappe und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Fragen

In ihrer Entscheidung vom 5. Dezember 2000 in Sachen H. Hoogstraten, deren Ausfertigung am 13. Dezember 2000 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat die Berufungskommission des Instituts der Buchprüfer und Steuerberater folgende präjudizielle Fragen gestellt:

« Verstößt Artikel 5 § 6 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. April 1999 über die berufliche Disziplin der Buchprüfer und Steuerberater gegen die Artikel 10 und 11 der koordinierten Verfassung, indem er als Voraussetzung für Rehabilitierung den Ablauf einer Frist von fünf Jahren seit dem Datum der endgültigen Entscheidung, mit der die letzte Disziplinarstrafe ausgesprochen wurde, vorschreibt, wenn die Disziplinarstrafe, für die die Rehabilitierung beantragt wird, Taten betrifft, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Rehabilitierung nicht mehr in gesetzmäßiger Weise disziplinarrechtlich geahndet werden können?

Bedarf die erste Frage einer anderslautenden Antwort, wenn die Disziplinarstrafe, die den Gegenstand eines Antrags auf Rehabilitierung bildet, Taten betrifft, auf die eine deontologische Norm angewandt wurde, die auch zum Zeitpunkt ihrer Anwendung mit den europäischen Vorschriften unvereinbar war? »

(...)

IV. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Artikel 5 § 6 des Gesetzes vom 22. April 1999 über die berufliche Disziplin der Buchprüfer und Steuerberater bestimmt:

« 1. Alle Disziplinarstrafen, die leichter sind als die Suspendierung, werden nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der endgültigen Entscheidung, mit der eine Disziplinarstrafe ausgesprochen wurde, gelöscht, vorausgesetzt, gegen das Mitglied wurde in diesem Zeitraum weder eine Suspendierung noch irgendeine neue Sanktion verhängt.

2. Jedes Mitglied des Instituts, gegen das eine oder mehrere Disziplinarstrafen verhängt wurden, die nicht in Anwendung von Nr. 1 gelöscht worden sind, kann bei der in Artikel 7 genannten Berufungskommission einen Antrag auf Rehabilitierung einreichen.

Dieser Antrag ist nur unter der Voraussetzung zulässig, daß:

- a) eine Frist von fünf Jahren abgelaufen ist ab dem Datum der endgültigen Entscheidung, mit der die letzte Disziplinarstrafe ausgesprochen wurde;
- b) der Betreffende strafrechtlich rehabilitiert worden ist, wenn er für eine Tat, die einer strafrechtlichen Verurteilung zugrunde lag, eine Disziplinarstrafe erhalten hat;
- c) eine Frist von zwei Jahren verstrichen ist ab dem Datum, an dem die Entscheidung der Berufungskommission verkündet wurde, wenn diese einen vorherigen Antrag abgewiesen hat.

3. Die Anwendung der Bestimmung unter Nr. 1 sowie die Entscheidung zugunsten einer Rehabilitierung führen dazu, daß zukünftig alle Folgen der Sanktionen, auf die diese Bestimmung oder diese Entscheidung anwendbar ist, nicht mehr wirksam sind. »

B.2. Die präjudiziellen Fragen zielen darauf ab, vom Hof zu hören, ob Artikel 5 § 6 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. April 1999 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt, insoweit er bestimmt, daß als Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Antrags auf Rehabilitierung der Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der endgültigen Entscheidung, mit der die letzte Disziplinarstrafe ausgesprochen wurde, eingeführt wird, wenn die Disziplinarstrafe, für die die Rehabilitierung beantragt wird, Taten betrifft, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Rehabilitierung nicht mehr in gesetzmäßiger Weise disziplinarrechtlich geahndet werden können (erste Frage), oder sich auf Taten bezieht, auf die eine deontologische Norm angewandt wurde, die auch zum Zeitpunkt ihrer Anwendung mit den europäischen Vorschriften unvereinbar war (zweite Frage).

B.3. Der Unterschied zwischen den disziplinarrechtlich bestraften Buchprüfern, die einen Antrag auf Rehabilitierung stellen möchten, und den anderen Buchprüfern liegt begründet in ihrer endgültigen disziplinarrechtlichen Verurteilung. Durch die Anwendung der Rechtsmittel des Einspruchs, der Berufung und der Kassationsklage haben sie die Gesetzmäßigkeit der Verurteilung kontrollieren lassen können. Sie müssen die Folgen der Disziplinarstrafe auf sich nehmen, selbst wenn die Verurteilung für ungesetzlich gehalten werden könnte.

Außerdem ist es einer endgültigen Verurteilung eigen, daß sie nicht mehr beanstandet werden kann, selbst wenn durch eine spätere Abänderung der angewandten Norm die Taten, die zur Verurteilung geführt haben, nicht länger strafbar sein sollten.

B.4. Der Antrag auf Rehabilitierung ist kein Rechtsmittel. Die Entscheidung zugunsten der Rehabilitierung macht die Disziplinarstrafe, auf die sie anwendbar ist, nicht ungeschehen. Sie führt lediglich dazu, daß künftig alle ihre Folgen aufgehoben werden.

Der Antrag auf Rehabilitierung kann durch den Gesetzgeber Zulässigkeitsbedingungen unterworfen werden, insbesondere hinsichtlich der Wartefrist, die im vorliegenden Fall nicht als unangemessen angesehen werden kann. Dabei ist es unwichtig, ob die Disziplinentcheidung, auf die sich der Rehabilitierungsantrag bezieht, gesetzlich ist oder noch gesetzlich getroffen werden könnte. Würde man im Rahmen des Rehabilitierungsverfahrens anders darüber urteilen, dann liefe es darauf hinaus, diesem Antrag den Charakter eines Rechtsmittels - zusätzlich zum Einspruch, zur Berufung und zur Kassationsklage - zu geben, mit dem die Gesetzlichkeit der Entscheidung beanstandet werden kann.

B.5. Die präjudiziellen Fragen müssen verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 5 § 6 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. April 1999 über die berufliche Disziplin der Buchprüfer und Steuerberater verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insoweit er als Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Rehabilitierungsantrags den Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum, an dem die endgültige Entscheidung, mit der die letzte Disziplinarstrafe ausgesprochen wurde, einführt.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 16. Januar 2002.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) A. Arts